

**55. Kann der Gläubiger eines im Konkurse befindlichen Schuldners verlangen, daß dieser in die Auszahlung einer freigewordenen Sicherheit einwillinge, die der Gläubiger als auftragloser Geschäftsführer für ihn an eine Zollabhandlungsstelle geleistet hat?**

R.D. § 14.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 6. Oktober 1942 i. S. Fe. (Wefl.) w. D.  
GmbH. (Rl.). VI 140/41.

- I. Landgericht Frankfurt a. M.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Im Jahre 1937 schwebte gegen den Beklagten Fe. bei der Zollfahndungsstelle Fr. ein Ermittlungsverfahren. Vor Abschluß des Verfahrens verlangte die Zollfahndungsstelle von Fe. eine Sicherheit von 100000 RM für zu erwartende Strafe und Kosten, die Fe. auch zusagte. Am 25. Juni 1937 verhandelte der Oberzollinspektor Dr. in R. mit der Klägerin, die dabei durch ihren Geschäftsführer Fa. vertreten war. Die Klägerin, die damals in Krisierungsverhandlungen stand, wurde wirtschaftlich von Fe. beherrscht. Ihr Geschäftsführer Fa. übergab dem Beamten der Zollfahndungsstelle 2 Schecks über insgesamt 100000 RM als Sicherheit. Bei der Klägerin wurde der Beklagte Fe. für diesen Betrag auf seinem allgemeinen Konto belastet. In dem Strafverfahren wurde Fe. im wesentlichen freigesprochen; eine geringe Strafe fiel unter die allgemeine Begnadigung. Infolgedessen wurde die Sicherheit von 100000 RM frei. Beide Parteien nehmen nunmehr diese 100000 RM für sich in Anspruch. Über das Vermögen des Beklagten Fe. wurde im Jahre 1938 das Konkursverfahren eröffnet.

Die Klägerin hat zunächst Klage gegen den Rechtsanwalt R. in Fr. als Verwalter im Konkurs über das Vermögen des Fe. erhoben. Sie hat beantragt, ihn zu verurteilen, einzuwilligen, daß die bei der Zollfahndungsstelle in Fr. von der Klägerin eingezahlte Sicherheit von 100000 RM. an sie herausgegeben werde. Hilfsweise hat sie die Feststellung begehrt, daß der Beklagte in seiner Eigenschaft als Konkursverwalter keinen Anspruch auf diese Sicherheit habe.

Das Landgericht hat durch Urteil vom 26. September 1940 nach dem Hauptantrag der Klage erlannt. Der Beklagte Fe. hat — nach Freigabe des streitigen Anspruchs durch den Konkursverwalter — Berufung eingelegt und seinen Klageabweisungsantrag weiter verfolgt; auch hat er Widerklage mit dem Antrag erhoben, die Klägerin zu verurteilen, einzuwilligen, daß die der Zollfahndungsstelle übergebene Sicherheit von 100000 RM. von ihr an den Rechtsanwalt und Notar Dr. Sch. in E. herausgegeben werde, dem er seinen Anspruch abgetreten habe; Hilfsweise beantragt er die Feststellung, daß die Klägerin keinen Anspruch auf jene Sicherheit von 100000 RM. habe. Das Oberlandesgericht hat durch Teilurteil vom 26. November 1941 die Berufung insoweit zurückgewiesen, als der Beklagte verurteilt worden ist, einzuwilligen, daß der bei der Zollfahndungsstelle durch die Klägerin eingezahlte Betrag von 100000 RM. in Höhe von

50000 RM. an die Klägerin herausgegeben werde. In Höhe von 50000 RM. hat es die Widerklage abgewiesen.

Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung des angefochtenen Teilurteils, zur Abweisung der Klage in Höhe von 50000 RM. und zur Beurteilung der Klägerin, daß sie in die Herausgabe von 50000 RM. an Dr. Sch. willige.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht, das in seinem Teilurteil über Klage und Widerklage nur in Höhe eines Teilbetrags von 50000 RM. entschieden hat, hat insoweit auf Grund der Verweisaufnahme zugunsten des Beklagten und Revisionsklägers Fe. festgestellt, daß die Zollfahndungsbeamten in dem gegen Fe. schwebenden Devisenverfahren eine Sicherung für das Reich von Fe., nicht von der Klägerin hätten haben wollen und daß der Geschäftsführer Fa. ihnen diese Sicherheit in Form von 2 Schecks als auftragloser Geschäftsführer des Fe. übergeben, daß also Fe. und nicht die Klägerin die Sicherheit gegeben habe. Auf Grund dieser — dem Beklagten günstigen und daher mit der Revision auch nicht angegriffenen — Feststellungen, die übrigens keinen Rechtsirrtum erkennen lassen, ist das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gelangt, daß der Anspruch gegen die Zollfahndungsstelle auf Rückgewähr der freigewordenen Sicherheit dem Fe. und nicht der Klägerin zustehe. Gleichwohl hat das Berufungsgericht zuungunsten des Fe. erkannt; denn es hat angenommen, der Beklagte handle arglistig, wenn er in eine Auszahlung des Geldes durch die Zollfahndungsstelle an die Klägerin nicht einwillige, sondern die Rückgewähr an sich selbst begehre; er würde nämlich dasselbe Geld, das er von der Zollfahndungsstelle erhalten würde, wieder an die Klägerin zurückgeben müssen. Hiergegen wendet sich die Revision des Beklagten. Sie macht geltend: Auch wenn der Klägerin gegen den Beklagten eine Forderung in Höhe von 100000 RM. zustände, ergebe sich daraus doch kein Anspruch der Klägerin gegen den Beklagten auf Einwilligung in die Auszahlung dieses Betrags von Seiten der Zollfahndungsstelle an die Klägerin. Die Klägerin habe gegen den Beklagten höchstens einen Anspruch auf Zahlung, keinen Anspruch auf Abtretung der Forderung gegen die Zollfahndungsstelle, daher auch keinen solchen auf Einwilligung des Beklagten in die Herausgabe an die Klägerin. Es treffe nicht zu, daß der Beklagte dasselbe Geld, das ihm die Zollfahndungs-

stelle geben müßte, wieder an die Klägerin zurückzugeben haben würde. Auch die Widerklage sei bei dieser Sachlage begründet. Hier komme noch hinzu, daß der Beklagte seinen Anspruch gegen die Zollfahndungsstelle an Dr. Sch. abgetreten habe. Gegenüber dem Anspruch des neuen Gläubigers gegen die Zollfahndungsstelle könne sich die Klägerin nicht darauf berufen, daß sie Forderungen gegen den Beklagten habe.

Diese Rüge der Revision ist begründet und muß zur Aufhebung des angefochtenen Teilurteils, zur Abweisung der Klage wegen des Teilbetrags von 50 000 RM. und zur Zuerkennung des abgemieteten Teils des Widerklageanspruchs führen, ohne daß ein Eingehen auf die weiteren Rügen der Revision erforderlich wäre. Gegenüber der Klage auf Verurteilung des Beklagten zur Einwilligung in die Auszahlung des strittigen Betrags durch die Zollfahndungsstelle an die Klägerin wendet der Beklagte mit Recht ein, daß er hierzu rechtlich nicht verpflichtet sei. Es ist in der Tat nicht ersichtlich, aus welchen Rechtsgründen die Klägerin sollte verlangen können, daß der Beklagte, falls er ihr einen Geldbetrag zu bezahlen hätte, ihr zur Befriedigung eine bestimmte Forderung gegen einen Dritten abtrete oder einwillinge, daß der Dritte an den Gläubiger leiste, wenn nicht der Gläubiger — was hier aber nicht der Fall ist — schon im Wege der Zwangsvollstreckung gerade auf diese Forderung seinen Zugriff genommen hat. Ebensovienig kann dem Beklagten aus Rechtsgründen verwehrt werden, im Wege der Widerklage die Einwilligung der Klägerin zu verlangen, daß der Dritte an ihn (oder an den neuen Gläubiger) leiste. Insbesondere handelt es sich hier nicht darum, daß der Beklagte von der Klägerin etwas forderte, was er ihr zurückzugeben verpflichtet wäre; denn die Klägerin hat, wie ausgeführt, keinen Anspruch darauf, daß der Beklagte sie gerade mit dem Gelde befriedige, das er von der Zollfahndungsstelle zu fordern hat. Es ist auch nicht ersichtlich, daß dieser Rechtsausübung des Beklagten die Eintrede der allgemeinen Arglist entgegenstände. Eine Rechtsausübung kann unzulässig sein, wenn sie nach den Umständen gegen die guten Sitten verstößt (RGZ. Bd. 160 S. 349 [357] und die dort angeführten Entscheidungen). Daß das Verhalten des Beklagten dem gesunden Volksempfinden oder dem Anstandesgefühl aller billig und gerecht Denkenden widerspräche, ist jedoch nicht ersichtlich. Das Verhalten des Beklagten läßt auch keinen Verstoß gegen Treu und Glauben erkennen (§ 242 BGB.). Dies ist um so weniger der Fall, als die Klägerin, wenn ihrem Klageantrag

entsprochen werden würde, ein Ergebnis erzielte, das sie nicht einmal dann erreichen könnte, wenn sie gegen den Beklagten ein rechtskräftiges Urteil auf Zahlung in Händen hätte. Da sich nämlich der Beklagte im Konkurse befindet, wäre die Klägerin, worauf die Revision zutreffend hinweist, durch § 14 R.D. gehindert, auf Grund eines solchen Urteils die Forderung des Beklagten gegen die Zollfahndungsstelle zu pfänden und sich daraus zu befriedigen. Diese Forderung ist während der Dauer des Konkursverfahrens der Zwangsvollstreckung von Seiten der Klägerin entzogen. Es kann weder den guten Sitten noch Treu und Glauben widersprechen, wenn der Beklagte sich dem Versuch der Klägerin, das gesetzliche Verbot des § 14 R.D. zu umgehen und sich so in den Besitz des bei der Zollfahndungsstelle hinterlegten Betrags zu setzen, mit den gesetzlichen Mitteln widersetzt. Die Klägerin vermag ein Ergebnis, das sie nicht einmal auf Grund eines rechtskräftigen Zahlungsurteils gegen den Beklagten herbeiführen könnte, noch weniger dann zu erreichen, wenn sie, wie hier, nicht im Besitz eines solchen Mittels ist. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß „die Heranziehung einer Forderung zur Begründung der Einrede der Arglist“ durch § 14 R.D. nicht verboten sei. Hierzu ist zu sagen, daß dieses „Heranziehen“ im vorliegenden Fall auf nichts anderes hinausläuft als auf den Versuch der Klägerin, die Forderung des Beklagten gegen die Zollfahndungsstelle für sich einzuziehen, obwohl die Zwangsvollstreckung in diesen Vermögensgegenstand des Gemeinschuldners durch § 14 R.D. verboten ist.

Ob die Klägerin sich gegenüber der Widerklage darauf berufen könnte, daß sie wegen der ihr gegen den Beklagten angeblich zustehenden Forderung ein Zurückbehaltungsrecht habe, kann dahinstehen, da sie dies in den früheren Rechtsgängen nicht geltend gemacht hat.